

**GEMISCHTE GEMEINDE
RÜSCHEGG**



**REGLEMENT
ÜBER DIE ABGABE VON FERNWÄRME
VOM 16.06.2006**

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Rüscheegg, gestützt auf

- das kantonale Energiegesetz vom 14. Mai 1981,
- die kantonale Energieverordnung vom 13. Januar 2003,
- Artikel 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Artikel 16 Bst. e des Organisationsreglements vom 11. Juni 2003,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Der Kleinwärmeverbund Bundsacker der Gemischten Gemeinde Rüscheegg, nachstehend KWVR genannt, bezweckt den Betrieb einer Fernheizanlage beim Schulhaus Bundsacker. Er liefert Wärme im Rahmen seiner Möglichkeit an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke. Die Wärmelieferung für die Raumheizung erfolgt während der Heizperiode.

² Eine spätere Erweiterung der Anlage ist möglich.

³ Erstellung und Betrieb von weiteren Anlagen im Gemeindegebiet sind möglich.

Art. 2 Trägerschaft

Erstellerin und Eigentümerin des KWVR ist die Gemischte Gemeinde Rüscheegg

Art. 3 Finanzierung

Die Erstellung und der Betrieb der KWVR sind selbst tragend. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderrechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über die Anschlussgebühren, die Grundgebühren und den Wärmepreis.

Art. 4 Anschluss privater Liegenschaften

¹ Der Anschluss privater Liegenschaften an den KWVR, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Energielieferungsverträgen geregelt.

² Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den KWVR.

³ Der Gemeinderat entscheidet aus wirtschaftlichen Überlegungen sowie technischen Grenzen wie Kesselleistung und Fernleitungskapazität ob ein Anschluss bewilligt werden kann.

Art. 5 Eigentumsverhältnisse

¹ Durch den KWVR werden erstellt bzw. installiert und sind sein Eigentum (Primär):

- Wärmeerzeugung
- Regelung (Primär, in Kombination mit sekundärem Teil)
- Hauptleitungen (Primär)
- Anschlussleitungen (Primär, bis und mit Hauseinführung)
- Bezüger-Wärmezähler (nur Apparat)

² Durch den Bezüger werden installiert und sind sein Eigentum (Sekundär):

- Anschluss ab Hauseinführung bis Übergabestation inkl. Montage Wärmezähler
- Übergabestation (Sekundär)

- Hausheizung
- Warmwasserbereitung
- Elektroanschluss 220 V und Elektrizitätsverbrauch für Wärmehähler und Übergabestation.

³ Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen werden in den "Technischen Weisungen" geregelt.

Art. 6 Eigentümerwechsel

Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft oder der Trägerin des Wärmeverbundes ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen aus dem Anschluss erwachsenen Rechte und Pflichten einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 7 Durchleitungsrecht

Der Wärmebezüger räumt dem KWVR die erforderlichen Dienstbarkeiten an seinen Grundstücken unentgeltlich ein. Er verpflichtet sich, die Erstellung, die Benutzung und den Unterhalt der Wärmetransportleitung und dazugehöriger Leitungen des KWVR, die dem Bezug von Wärme für seine Liegenschaft oder anderer Liegenschaften dienen, durch sein Grundstück dauernd zu dulden. Der Bezüger erteilt der Gemischten Gemeinde Rüscheegg im Rahmen eines Anschluss- und Energielieferungsvertrages die Bewilligung zur Eintragung der erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch.

Art. 8 Schutz der Anlagen und Leitungen

¹ Jeder Wärmebezüger und jeder Eigentümer eines mit einem Durchleitungsrecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

² Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem KWVR zu sichern oder zu verlegen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Bezüger, sofern es sich um die Hauszuleitung handelt und soweit nicht der KWVR Verursacher der Verlegung ist. Der Rückgriff auf einen für die Verlegung verantwortlichen Dritten ist dem Bezüger freigestellt.

³ Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim KWVR zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren. Dafür anfallende Kosten trägt der Verursacher.

Art. 9 Unterhalt

Die sich im KWVR befindlichen Anlagenteile werden von diesem gewartet und unterhalten. Der Bezüger hat diejenigen Anlagenteile zu warten, die sich in seinem Eigentum befinden.

Art. 10 Inbetriebnahme und Betrieb

Die erste Inbetriebnahme der Übergabe- und Hausstation erfolgt im Beisein beider Parteien. Der Zeitpunkt wird durch den KWVR festgelegt. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur haben anwesend zu sein, um die Übergabe der Anlage zu bestätigen und die erforderlichen Instruktionen entgegenzunehmen.

Art. 11 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die seitens des KWVR plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Art. 12 Wärmeerzeugungsanlagen des Bezügers

¹ Der Bezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung beim KWVR zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben sowie bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Davon ausgenommen sind:

- Anlagen zur Brauchwassererzeugung können während der Heizperiode Wärme vom KWVR beziehen. Sie müssen jedoch ausserhalb der Heizperiode durch eine andere Wärmequelle versorgt werden können.
- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der KWVR aus irgendwelchen Gründen keine Wärme liefern kann.
- Solaranlagen
- Cheminéeöfen und dergleichen
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser

² Die Installation sowie der Betrieb solcher Anlagen müssen dem KWVR zur Abnahme gemeldet werden und müssen so erfolgen, dass die Technischen Weisungen eingehalten werden.

Art. 13 Hinweisschilder

Der KWVR ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Art. 14 Wärmemesseinrichtung

Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom KWVR gelieferte Wärmehähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmehähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmehählerverordnung; SR 941.231).

Art. 15 Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/-5 % des Sollwertes, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

Art. 16 Zählerstörung

Summiert der Wärmehähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

Art. 17 Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss an den KWVR wird vom Eigentümer des anzuschliessenden Objektes eine einmalige Anschlussgebühr pro Wohn- resp. Gewerbeeinheit erhoben.
- ² Bei Nachzahlungen von Anschlussgebühren ist der Index zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.
- ³ Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.
- ⁴ Wenn nachträglich an die durch Anschlussgebühren finanzierten Leitungen weitere Hausanschlüsse erstellt werden, erfolgt keine Rückzahlung von Anschlussgebühren.
- ⁵ Die Höhe der Anschlussgebühren ist im Anhang I "Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme" zum vorliegenden Reglement geregelt.

Art. 18 Jährliche Grundgebühr und Vergütung für die Wärmelieferung

- ¹ Für die Wärmelieferung (Energie) wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohn- oder Gewerbeeinheit erhoben. Diese richtet sich nach den fixen Kapital- und Erhaltungskosten.
- ² Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach den Energiekosten.
- ³ Die Höhe der jährlichen Grundgebühr sowie der Wärmepreis sind im Anhang I "Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme" zum vorliegenden Reglement geregelt.

Art. 19 Definition Wohneinheit / Gewerbeeinheit

- ¹ Einer Wohneinheit entspricht:
 - Ein Einfamilienhaus mit max. einer Einliegerwohnung (Studio)
 - oder jeder Hausteil eines Doppel- resp. Reiheneinfamilienhauses
 - maximal 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) in einem Mehrfamilienhaus
- ² Einer Gewerbeeinheit entspricht:
 - maximal 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) in einem Gewerbebetrieb

Art. 20 Rechnungsstellung, Fälligkeiten, Sicherstellung, Zahlungsfristen, Verzugszins, Mahngebühren

- ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, nach der Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.
- ² Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der Anschlussgebühren deren Vorauszahlung verlangen. Die Bedingungen sind im Energielieferungsvertrag festzuhalten.
- ³ Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 01. Juli bis 30. Juni verrechnet.
- ⁴ Die einmaligen Anschlussgebühren, die Grundgebühren und die Wärmelieferungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage ab der Fälligkeit. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Für die zweite und jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Verzugszinssatz und Mahngebühr werden vom Gemeinderat festgelegt. Nach erfolgter Mahnung wird die Forderung samt Zins, Gebühren und Kosten auf dem Rechtsweg eingezogen.

⁶ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren, die wiederkehrenden Grundgebühren und die Wärmelieferung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

⁷ Die Einreichung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückbezahlt.

Art. 21 Wärmeliefergarantie/Einschränkungen Wärmeabgabe

¹ Vorbehältlich höherer Gewalt ist der KWVR verpflichtet, die Heizzentrale und die Zuleitungen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der KWVR für eine rasche Behebung einer Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der KWVR übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüglern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Fernwärmelieferung erwachsen.

² Der KWVR kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Energieknappheit und behördlich verfügter Energiekontingentierung
- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

Art. 22 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der KWVR nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem KWVR.

Art. 23 Instandhaltung und Versicherung

Der Bezüger ist dem KWVR gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements verursacht hat.

Art. 24 Meldepflicht

Bei jeder Beschädigung an der Übergabestation und bei der Feststellung von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem KWVR sofort Mitteilung zu erstatten.

Art. 25 Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen des KWVR zu den Parzellen und Räumlichkeiten die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, jederzeit Zutritt zu gewähren.

Art. 26 Änderung oder Erweiterung

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung des KWVR. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Art. 27 Kündigung und Abtrennung von Anschlussleitungen

¹ Der KWVR oder seine Nachfolger können den Liefervertrag mit den Benützern nicht kündigen, ausser wenn die Fernwärmeversorgung liquidiert wird. Der Benutzer kann den Vertrag nach Ablauf von 20 Jahren mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom KWVR auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

³ Bei Kündigung des Liefervertrages durch einen Benutzer werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.

Art. 28 Technische Weisungen

Der Gemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere "Technische Weisungen".

Art. 29 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, Weisungen und Entscheide unterliegen den in den kantonalen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen.

Art. 30 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Art. 31 Verwaltungszwang

Der KWVR ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. August 2006 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 08.05.2006, Beschluss Nr. 87 von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 16.06.2006, Beschluss Nr. 171, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 16.06.2006

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Versammlungs- Der Sekretär
leiter

sig. A. Streit

sig. M. Oberer

André Streit

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 16.06.2006 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 19 vom 11.05.2006, Nr. 23 vom 08.06.2006 und Nr. 24 vom 15.06.2006 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 18.07.2006

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Anhang I

Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme

vom 17.06.2022

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Rüscheegg, gestützt auf

- Artikel 17ff des Reglements über die Abgabe von Fernwärme der Gemischten Gemeinde Rüscheegg vom 16.06.2006

beschliesst:

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren betragen pro Wohn- resp. Gewerbeinheit: (exkl. MwSt)

bis 12 kW Anschlusswert	= Fr. 13'000.00
Über 12 kW Anschlusswert	= pro 10 kW zusätzlich Fr. 3'000.00

² Die Anschlussgebühren werden der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise, Stand am 1. Juli des Vorjahres der Erstellung des Fernwärmeeanschlusses. Als Ausgangswert gilt der Indexstand am 1. Juli 2005 mit 98.9 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Pte.).

Art. 2 Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohn- resp. Gewerbeinheit: (exkl. MwSt)

Pro kW Anschlusswert	= Fr. 60.00 / Jahr
----------------------	--------------------

² Der jährliche Grundgebühr errechnet sich aus den fixen Kapital- und Erhaltungskosten. Sie ist geschuldet, auch wenn keine Wärme bezogen wird.

³ Pro Wohn- resp. Gewerbeinheit wird ein Anschlusswert von mindestens 6 kW verrechnet. Eine Anpassung des Anschlusswertes erfolgt nach 3 Betriebsjahren. Als Basis dient der Durchschnitt der bezogenen Wärme der letzten 3 Betriebsjahre (Grundlagen: Durchschnittliche Heizungs-Vollbetriebsstunden pro Jahr gemäss Planungshandbuch QM Holz).

⁴ Die Grundgebühr wird periodisch der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise, Stand am 1. Juli des Vorjahres der Erstellung des Fernwärmeeanschlusses. Als Ausgangswert gilt der Indexstand am 1. Juli 2005 mit 98.9 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Pte.).

Art. 3 Wärmepreis

¹ Der Wärmepreis errechnet sich aus den Energiekosten. Er wird erstmalig mit Genehmigung des Gebührentarifs auf 13.5 Rp./kWh festgelegt.

² Bei einer wesentlichen Veränderung eines dieser Preiselemente wird der Wärmepreis durch den Gemeinderat periodisch neu festgelegt. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, den Wärmepreis bis auf max. 20 Rp./kWh (exkl. MwSt) zu erhöhen. Die Abrechnung wird jährlich öffentlich aufgelegt.

Art. 4 Verzugszins, Mahn- und Verfügungsgebühren

¹ Der Verzugszinssatz beträgt 5 %.

² Die Mahn- und Verfügungsgebühren bemessen sich aus dem geltenden Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde Rüscheegg.

³ Muss eine Forderung auf dem Rechtsweg eingezogen werden, so werden Verzugszins und Mahngebühr in jedem Fall mit dem Inkasso einverlangt.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Anhang I "Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme" tritt vorbehältlich der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. August 2022 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der vorliegende Anhang I "Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme" wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 02.03.2022, Beschluss Nr. 38 von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 17.06.2022, Beschluss Nr. 159, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 17.06.2022

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Versammlungs- Der Sekretär
leiter

sig. S. Schumacher sig. M. Oberer

Stefan Schumacher Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 17.06.2022 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 19 vom 12.05.2022, Nr. 20 vom 19.05.2022 und Nr. 24 vom 16.06.2022 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 18.07.2022

Der Gemeindeschreiber

Sig. M. Oberer

Markus Oberer

Anhang II

Technische Anschlussbestimmungen für den Kleinwärmeverbund Bundsacker

vom 08.05.2006

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Rüscheegg, gestützt auf

- Artikel 28 des Reglements über die Abgabe von Fernwärme der Gemischten Gemeinde Rüscheegg vom 16.06.2006

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle Anlageteile, welche von Heizwasser aus dem Fernwärmenetz durchflossen werden.

Art.2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Da die Fernwärmeversorgung zur Wärmeabgabe an verschiedene Abnehmer bestimmt ist, muss bei der Erstellung der Anschluss- und Abnehmeranlagen ein hohes Mass an Sicherheit gewährleistet sein.

² Zur Betriebssicherheit gehört:

- das Vermeiden von störenden Auswirkungen auf andere Abnehmer und von rasch zunehmenden Undichtheiten, welche Personen gefährden und den Betrieb unterbrechen könnten.
- die sachgemässe Konstruktion und Ausführung der Anlagen, um Störungen, Ermüdungsbrüche, Korrosionen usw. zu vermeiden.

³ Die an das Fernwärmenetz anzuschliessenden Anlagen müssen allen im Kanton geltenden, behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt werden (es dürfen nur SEV-geprüfte elektrische Apparate mit gültigem SEV-Prüfbericht und Sicherheitszeichen am Leistungsschild montiert werden).

⁴ Für die Auswahl der Materialien, die Verarbeitung, das Schweiessen und die thermische Behandlung der Schweissungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt wird, die VSM-Normen sowie die Vorschriften und Bestimmungen des SVTI ehem. SVDB (für ausländische Hersteller die DIN-Norm und VGB-Richtlinien).

Art. 3 Wärmeträger

Die Wärmelieferung erfolgt durch Abgabe von Heizwasser als Wärmeträger aus der Vorlaufleitung, wobei das Wasser nach Durchströmung der Wärmeaustauscher (indirekter Anschluss) des Abnehmers vollumfänglich und abgekühlt in die Rücklaufleitung der Fernwärmeversorgung zurückgeleitet wird. Der Wärmeträger darf in den Anlagen des Abnehmers weder physikalisch noch chemisch verunreinigt werden.

Art. 4 Drücke

Die Anlagen sind für die Druckstufe PN 10 zu dimensionieren. Der Druckabfall der Anlagen des Abnehmers, festgestellt zwischen Vor- und Rücklauf, soll 0,5 bar nicht übersteigen. Die Fernwärmeversorgung hält diese Druckdifferenz geordnete Bezugsverhältnisse vorausgesetzt als Mindestwert aufrecht und ist berechtigt sie unter 0,5 bar zu senken, soweit dadurch der Abnehmer in seinem Wärmebezug nicht benachteiligt wird.

Max. statischer Druck Vorlauf	: 8,0	bar (Höhenunterschied)
Diff. Druck Hauseintritts-Schieber	: 0,5	bar (Normalbetrieb)
Max. Druckverlust Plattentaucher	: 0,15	bar (wenn indirekt)
Max. Druckverlust Regelventil	: 0,15	bar
Max. Druckverlust der gesamten Übergabestation	: 0.6	bar

Art. 5 Temperaturen

¹ Die maximale, für die Bemessung der Anlagen massgebende Temperatur beträgt 80 °C. Die jeweilige Betriebstemperatur ist von der Aussentemperatur abhängig. Bei der Projektierung ist eine möglichst niedrige Rücklauftemperatur anzustreben (variable Massenströme).

² Die Toleranz der Vorlauftemperatur beträgt, wenn nicht anderes vereinbart wurde, + 5 K, bzw. - 2,5 K, kontinuierlicher Bezug vorausgesetzt. Beim gleichzeitigen Einschalten mehrerer Wärmebezüger muss mit einer kurzfristigen Überschreitung der unteren Toleranzgrenze gerechnet werden.

³ Neubau

Max. Vorlauftemperatur in Abhängigkeit der Aussentemperatur	:	-10°C	:	+65°C
	:	+10°C	:	+45°C
Max. primäre Rücklauftemperatur Heizbetrieb	:	+30°C		
Min. primäre Temperaturdifferenz Vorlauf-Rücklauf	:	15°C		

⁴ Altbau

Max. Vorlauftemperatur in Abhängigkeit der Aussentemperatur	:	-10°C	:	+75°C
	:	+10°C	:	+55°C
Max. primäre Rücklauftemperatur Heizbetrieb	:	+45°C		
Min. primäre Temperaturdifferenz Vorlauf-Rücklauf	:	20°C		

Art. 6 Brauchwarmwasser

Das Brauchwarmwasser kann während der Heizperiode von der Fernwärme geladen werden.

Art. 7 Betriebsbereitschaft des Netzes

Grundsätzlich ist die Versorgung ausschliesslich für den Winterbetrieb vorgesehen. Das Netz wird in Betrieb gesetzt, sobald der 3-Tagesdurchschnitt der Aussentemperatur den Mittelwert von 16°C unterschreitet.

Art. 8 Disposition des Anschlusses

Indirekter Anschluss

¹ Normalfall, die anzuschliessende Liegenschaft wird über eine Wärme-Übergabestation (Wärmetauscher) an die Fernwärmeversorgung angeschlossen (siehe Schema).

Gute Bedienbarkeit, einfacher Unterhalt sowie das Auswechseln der Station müssen sichergestellt sein. Die Disposition des Anschlusses wird vom KWVR zwingend vorgeschrieben.

Primärseite

² Die Disposition der Übergabestation wird vom KWVR zwingend vorgeschrieben.

³ Die Übergabestation ab den Hauseintritts-Schiebern gehört zum Lieferumfang des Bezügers. Davon ausgenommen ist der Wärmezähler. Dieser bleibt in Besitz und Unterhaltspflicht des KWVR.

Sekundärseite

⁴ Der Einbau der im Schema "Anschluss indirekt" aufgeführten Armaturen wird vom KWVR gewünscht. Damit kann bei auftretenden Problemen die Situation rasch analysiert werden. Sekundärseitig sind Umlenkschaltungen zu eliminieren.

Direkter Anschluss (Ausnahme)

⁵ In Ausnahmefällen ist der direkte Anschluss eines Wärmebezügers (Heizgruppe) ans Fernwärmenetz möglich. Bewilligt wird dies in der Regel nur in der Liegenschaft, in der die Wärmeerzeugung untergebracht ist. Die hausinterne Verteilung muss erhöhten Druckanforderungen genügen. Lüftungen und Bodenheizungen (Sauerstoffaufnahme) dürfen nicht direkt angeschlossen werden.

⁶ Die Übergabestation ab den Hauseintritts-Schiebern gehört zum Lieferumfang des Bezügers. Davon ausgenommen ist der Wärmezähler. Dieser bleibt in Besitz und Unterhaltspflicht des KWVR.

⁷ Hausseitig sind Umlenkschaltungen zu eliminieren. Hingegen müssen Regelungsmechanismen für einen Heizbetrieb mit variablen Temperaturen vorgesehen werden.

Warmwasseraufbereitung

⁸ Während der Heizperiode kann die Warmwasseraufbereitung mit Fernwärme erfolgen. Die Ladung des Warmwasserspeichers erfolgt in maximal zwei Zeitfenstern mit maximaler Vorlauftemperatur 75°C. Die Zeitfenster der Warmwasserladung erfolgen versetzt zur Spitzenlast der Wärmeerzeugung (Aufheizperiode) als Lastausgleich.

Umformerraum (Heizraum)

¹⁰ Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- vorhandener Wasseranschluss
- Steckdose 220 V, ausreichende Beleuchtung
- Entwässerung
- gute Zugänglichkeit
- nach Möglichkeit abschliessbar

Art. 9 Dimensionierung, Materialien

¹ Die zu verwendenden Materialien sollen den unter Punkt 2 gestellten Anforderungen entsprechen. Der Einbau von Teilen aus Buntmetall in das Heizwassernetz ist nicht gestattet. Die der Korrosionsgefahr ausgesetzten Teile sollen aus entsprechend beständigem Material ausgeführt sein.

² Die Betreiber der Fernwärmeversorgung sind berechtigt den Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheit zu verlangen.

³ Die Austauschflächen der Wärmeaustauscher müssen aus korrosionsfestem Material hergestellt werden.

Art. 10 Rohre

Die Fernwärmeleitungen im Gebäudeinneren bestehen aus nahtlosen Stahlrohren St 37 nach DIN 629 Blatt 3, oder aus geschweissten Stahlrohren nach DIN 1626 Blatt 3, mit Gütevorschriften nach DIN 5W49, in Normalwandstärken sowie mit Werkabnahmezeugnis. Die Rohre sollen innen und aussen gut gereinigt und frei von Öl und Fett sein. Sie dürfen keine Rillen und Schlagstellen aufweisen. (Für die Dimensionierung der Verbindungsleitungen vgl. Tabelle im Anhang)

Art. 11 Armaturen

Alle Armaturen sind in der Druckstufe PN 12 vorzusehen, Für Absperr- oder Trennarmaturen sind Kugelhähnen einzusetzen.

Art. 12 Entleerungen und Entlüftungen

¹ Die Tiefpunkte der zwischen zwei Absperrorganen gelegenen Leitungsabschnitte müssen eine Entleerungseinrichtung erhalten. Entleerungspunkte sollen jederzeit zugänglich sein.

² Die Hochpunkte der Fernwärmeleitungen müssen eine Entlüftung enthalten. Grundsätzlich müssen die Leitungsabschnitte, die eine Entleerung besitzen, auch mit einer Entlüftung ausgerüstet sein. Für die Entleerungs- und Entlüftungsarmaturen gelten dieselben Anforderungen wie für die Hauptarmaturen. Entleerungs- und Entlüftungsleitungen sind während des Normalbetriebs zu sichern.

Art. 13 Isolation

¹ Die Anlageteile fernwärmeseitig von und ab Wärmemesseinrichtung sind gegen Wärmeverluste zu dämmen. Die Dämmung darf im nassen Zustand keine korrodierende Wirkung auf die Anlageteile ausüben und bei Betriebstemperatur soll sie chemisch stabil und masshaltig sein. Der KWVR verlangt FCKW - freie Isolationen. Die Betreiber der Fernwärmeversorgung sind berechtigt, den Nachweis zu verlangen.

² Für die Isolationsstärken gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Energieverordnung (AEV) des Kantons Bern.

Art. 14 Wärmemessung

¹ Die Wärmezählung wird vom KWVR geliefert.

² Die Wärmemessung wird bei der Inbetriebnahme von einem Beauftragten des KWVR eingestellt und plombiert. Die Ein-, Auslaufstrecke bei der Wärmemessung muss als gerades Rohrstück ausgeführt sein und ist in ihrer Länge vom Rohrrinnendurchmesser abhängig.

Einlaufstrecke: 10 x Rohrrinnendurchmesser

Auslaufstrecke: 5 x Rohrrinnendurchmesser

³ Der Stromanschluss ist kombiniert mit der Wärmeübergabestation auszuführen. D.h. bei Stromausfall oder Abfall der Sicherung wird die Wärmemessung unterbrochen. Das bleibt insofern ohne Folgen, als das Regelventil der Übergabestation automatisch schliesst. Der elektrische Anschluss der Messung erfolgt auf Kosten des Abnehmers.

Art. 15 Wärmeleistung

Die abonnierte Wärmeleistung wird zwecks Verrechnung permanent gemessen und aufgezeichnet. Der Beauftragte des KWVR stellt bei der Inbetriebnahme die entsprechende Wärmeleistung ein und plombiert den Wärmehähler.

Art. 16 Regulierung

¹ Die Regulierung auf der Heizwasserseite (primär) muss durch ein automatisch gesteuertes Ventil erfolgen. Bei einem Ausfall der elektrischen Spannung oder einer Störung muss das Regulierventil gegen einen Differenzdruck von 2 bar schliessen.

² Mit Rücksicht auf die Wärmemessung muss die Regulierung so gestaltet sein, dass ein Wasserbezug unter 10 % der vereinbarten und garantierten Heizwasserleistung ausgeschlossen ist.

Art. 17 Montage

Die Ausführung soll durch zuverlässiges und qualifiziertes Monteurpersonal erfolgen.

Art. 18 Hydraulische Druckprobe

Nach der Montage ist vor Beginn der Isolierarbeiten eine hydraulische Prüfung des Heizwassersystems durchzuführen. Dazu ist ein Vertreter des KWVR beizuziehen. Das Abpresen geschieht mit einem Druck von 10 bar während mindestens 12 Stunden. Zeigen sich Undichtheiten, so sind Prüfungen nach Behebung der Mängel zu wiederholen.

Art. 19 Reinigung und Korrosionsschutz

¹ Vor dem Anschliessen durch den KWVR ist das Heizwassersystem einer gründlichen Reinigung mittels Durchspülung zu unterziehen (Entfernen von Schlamm, Hammerschlag, Schweissperlen usw.).

² Die Aussenfläche der Anlagen ist nach der Reinigung mit einem Korrosionsschutzanstrich zu versehen.

Art. 20 Kontrolle und Inbetriebnahme

¹ Der KWVR ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen. Anlässlich der Druckprobe wird die Anlage durch den Vertreter des KWVR hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

² Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme im Beisein des Vertreters des KWVR.

3 Die Vornahme einer Prüfung durch den KWVR bedeutet für den Unternehmer und den Wärmeabnehmer keine Entlastung von seiner Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

Beilage zum Anhang II: Anschlussschema Heizung; indirekter Anschluss

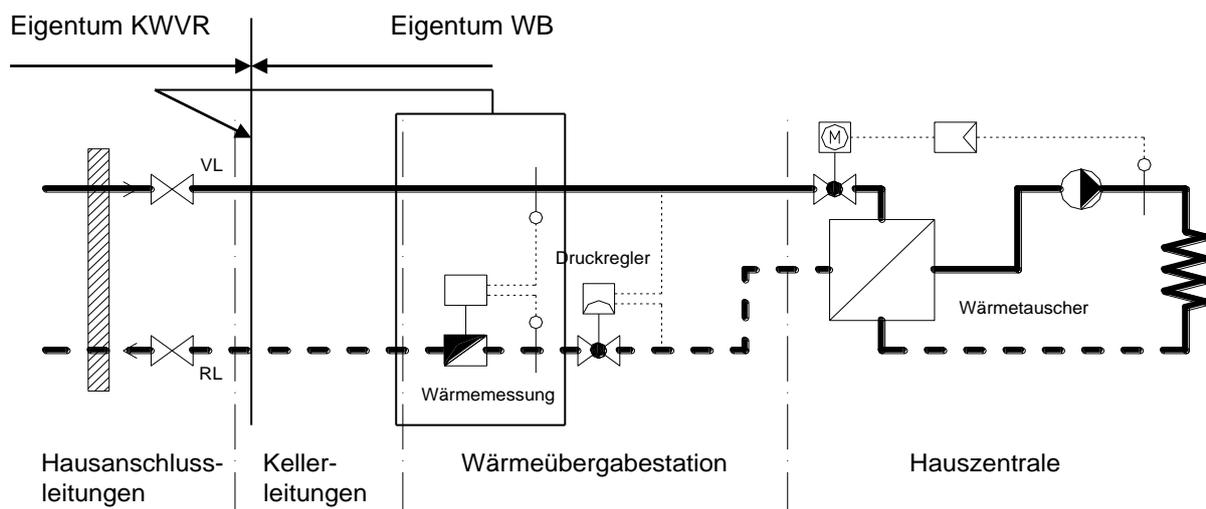


Abb. 1: Versorgungsschema mit den Eigentumsschnittstellen bei indirekter Wärmeübergabe, Variante Differenzdruckregler und Regelventil

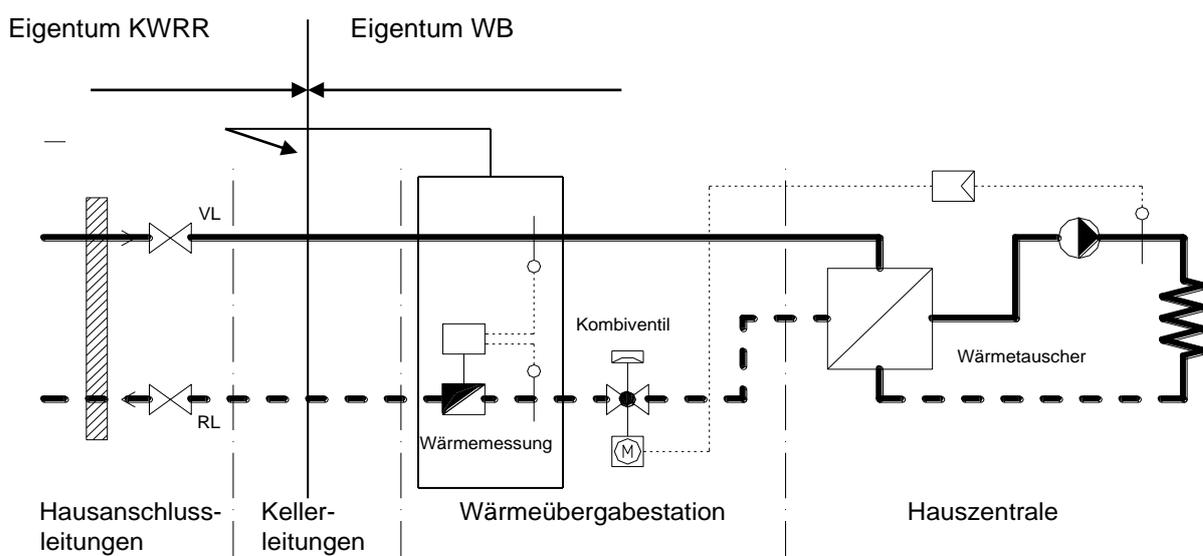


Abb. 2: Versorgungsschema mit den Eigentumsschnittstellen bei indirekter Wärmeübergabe, Variante Kombiventil

Der vorliegenden technischen Anschlussbestimmungen für den Kleinwärmeverbund Bundsacker wurden am 08.05.2006 durch den Gemeinderat genehmigt und treten vorbehältlich der Genehmigung des Reglements über die Abgabe von Fernwärme vom 16.06.2006 am 01. August 2006 in Kraft.

3153 Rüscheegg, 08.05.2006

GEMEINDERAT RÜSCHEGG

Der Präsident

Der Schreiber

sig. P. Krähenbühl *sig. M. Oberer*

Peter Krähenbühl

Markus Oberer

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden vom Gemeinderat genehmigten technischen Anschlussbestimmungen für den Kleinwärmeverbund Bundsacker gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger vom 29.07.2006 öffentlich bekannt gemacht wurden.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Rüscheegg, 31.08.2006

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer
